Büro Landesumweltanwalt

Mag. Michael Reischer

Telefon 0512/508-3489
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

per Email

XXXX XXXX, Roppen; Errichtung eines Parkplatzes auf Gst. Nr. 1154, KG Roppen, naturschutzrechtliche Bewilligung -
Beschwerde des Landesumweltanwaltes
Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
LUA-2-3.3/15/2-2020 (IM_FO/B-752/8-2020)
Innsbruck, 16.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 21.09.2020, GZl. IM-FO/B-752/8-2020, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 05.10.2020, wurde Herrn XXXX XXXXX die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Parkplatzes auf einer Teilfläche des Grundstückes 1154 KG Roppen im Ausmaß von 480 m² erteilt.

Gegen diesen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst erstattet der Landesumweltanwalt nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht mit folgender Begründung:

Präambel

Der gesamte Föhrenwald-Biotopkomplex am Südabhang des Tschirgant (Biotopnummer 1924-103/3) weist eine beachtliche Größe auf, stellt die natürliche Vegetation dieses Gebietes dar und wird in der Biotopkartierung Tirols als besonders schützenswert angegeben.
Nichts desto trotz gehen seit rund 20 Jahren kontinuierlich Flächen dieses abgegrenzten und einheitlichen Wald-Landschaftsraumes zwischen dem Gewerbegebiet im Norden und dem Inn im Süden teilweise

bewilligt und teilweise ohne Bewilligung verloren und wird dieser naturkundlich schützenswerte Schneeheide-Rotföhrenwald damit schleichend in seiner Qualität und Quantität beeinträchtigt.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes geht es im vorliegenden Verfahren naturkundlich nicht um die Frage, ob durch das gegenständliche Vorhaben geschützte Pflanzenarten dergestalt behandelt werden, dass ihr Fortbestand am gesamten Standort nicht mehr möglich ist (Anmerkung: Diesbezüglich müsste ein Vorhaben große Flächen des mit rund 243 Hektar in der Gemeinde Roppen ausgewiesenen Biotopkomplexes Föhrenwald beanspruchen, um fachlich argumentieren zu können, dass ein Fortbestand bestimmter Pflanzen verunmöglicht wird und ist damit diese Fragestellung weder fachlich relevant noch zielführend.), sondern welche öffentlichen Interessen vorhanden sind, die die Zerstörung der konkret betroffenen Waldfläche überwiegen und rechtfertigen.

I. Sachverhalt

Geplant ist die Errichtung eines Parkplatzes mit einem Ausmaß von rund 480 m² auf dem Grundstück 1154, KG Roppen. Zu diesem Zweck soll der vorhandene Waldbestand gerodet und die Fläche entsprechend aufgeschüttet werden.

Am Tage der Begehung (25.09.2020) konnte festgestellt werden, dass eine Aufschüttung im Vorhabensbereich bereits durchgeführt wurde und die Rodung Großteils bereits erfolgte.

Die Abbildung zeigt, dass das Material zur Herstellung des Parkplatzes bereits eingebracht wurde, angrenzende Kiefern und Wacholdersträucher wurden einfach eingeschüttet.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 21.09.2020 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Beschwerdebegründung

Vorab ist festzuhalten, dass das Vorhaben teilweise bereits ohne rechtskräftigen Bescheid durchgeführt wurde.

1. *Die Beeinträchtigungen sind nach Ansicht des Landesumweltanwaltes höher als dargestellt.*
   Zunächst ist festzuhalten, dass es sich beim geplanten Parkplatzbereich um eine als ökologisch wertvolle Freihaltefläche der Gemeinde Roppen handelt (vgl. Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Roppen, Stand 31.05.2019).
   Vor allem die südliche Hälfte der geplanten Parkplatzfläche wies den typischen wärmeliebenden Föhrenwaldbestand auf, der zahlreiche gänzlich geschützten Orchideenindividuen beherbergt(e) (Braunrote Sumpfwurz). Die Strauchschicht wird bzw. wurde von Wacholder dominiert, wobei aufgrund der bereits durchgeführten Aufschüttung nicht mehr festgestellt werden konnte, ob in der Fläche seltene Baumwacholderindividuen –wie sie in der südlich angrenzenden Fläche vorkommen, ursprünglich vorhanden waren. Berberitze, Felsen-Kreuzdorn, Faulbaum und Felsenbirne ergänzen bzw. ergänzten die Strauchschicht im südlichen Vorhabensbereich.
   Die Fläche ist somit als Waldfläche, die einzelne geschützte Pflanzenarten beherbergt bzw. besonderen Pflanzen(wuchs)formen (Baumwacholder) potentiellen Standort bietet, anzuführen.
   Am Tage der Begehung wurden zwei Kolkraben im unmittelbaren Nahbereich des geplanten Parkplatzes gesichtet. Diese Sichtung deckt sich mit den Daten des Österreichischen Brutvogelatlas, der genau für dieses Gebiet Kolkraben ausweist.
   Es ist somit davon auszugehen, dass eine rund 480 m² große Waldfläche, die geschützte Pflanzenarten beherbergt und Lebensraum geschützter Vorgelarten darstellt, zerstört wird und durch eine aufgeschüttete Kiesfläche ersetzt wird. Damit sind unweigerlich Beeinträchtigungen des Lebensraumes heimischer Tier- und Pflanzenarten und des Naturhaushaltes verbunden, die ein zu vernachlässigendes Ausmaß bei Weitem übertreffen.

   Zur Feststellung, dass „*durch gegenständliches Projekt primär ein bereits beeinträchtigter und nur wenig strukturierter Bereich betroffen ist* (naturkundliche Stellungnahme, Seite 10, sechster Absatz)“, ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes folgender Sachverhalt festzuhalten bzw. zu ergänzen:

Im Luftbild 2017 ist im nördlichen betroffenen Vorhabensbereich zu erkennen, dass der Föhrenwald teilweise geschlägert bzw. gerodet wurde und ist damit die im Bescheid festgestellte geringe Strukturierung zu erklären.

Zwei Jahre zuvor war jedoch (Orthofoto 2015) im gesamten Bereich der Vorhabensfläche ein älterer Rotföhren-Baumbestand vorhanden.

Ergänzend sei angeführt, dass 2010 der östlich angrenzende „Parkplatz“ ebenso noch Waldfläche darstellte (Anmerkung: Dem Landesumweltanwalt ist keine naturschutzrechtliche Genehmigung für diesen Parkplatz bekannt.).

2001 gab es weder die zwei Parkplätze noch die landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche zwischen diesen beiden Grundstücken.

Insgesamt ist zu diesem Landschaftsraum aus Sicht des Landesumweltanwaltes festzuhalten, dass in einem –für einen Waldbestand– sehr kurzen Zeitraum von nicht einmal 20 Jahren der gesamte Waldbereich südlich des Gewerbegebietes Tschirgant in seiner Lebensraumqualität, seiner Größenausdehnung, seiner Geschlossenheit und seiner Art- und Strukturausstattung erhebliche

Änderungen erfuhr, die naturkundlich negativ zu werten sind.
Eine dergestalte „schleichende“ Veränderung eines naturkundlich wertvollen Waldbestandes, der noch dazu als ökologisch wertvolle Freihaltefläche im Raumordnungskonzept Roppen gemäß tiris ausgewiesen ist, stellt nach Ansicht des Landesumweltanwaltes keine Rechtfertigung dar, die Vorhabensfläche endgültig baumfrei und aufgeschüttet als Parkplatz dauerhaft in ihrer naturkundlichen Wertigkeit zu degradieren.

2. *Dem geplanten Vorhaben mangelt es an einem <u>öffentlichen</u> Interesse.*
Dem Landesumweltanwalt ist kein öffentliches Interesse bekannt, das den Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSCHG 2005 gegenüber gestellt werden könnte.
Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Gemeinde Roppen gegen die Errichtung des Parkplatzes ausgesprochen hat, da „*eine Ausweitung allfällig gewerblich genutzter Bereiche südlich der Gemeindestraße vermieden werden sollte. Seitens der Gemeinde Roppen werde zudem keine Notwendigkeit für die Errichtung des Parkplatzes gesehen* (Seite 9, fünfter Absatz).“ Diesen Ausführungen der Gemeinde Roppen kann seitens des Landesumweltanwaltes nur gefolgt werden –es erscheint aus raumordnungsfachlicher Sicht mehr als nachvollziehbar, wenn man zunächst im Zuge eines Raumordnungskonzeptes eine Grenze zwischen Gewerbegebiet und ökologisch wertvollem Waldbestand festlegt (Anmerkung: die genannte Gemeindestraße) und anschließend in den einzelnen Verfahren diese festgelegte Grenze (im Sinne der öffentlichen Interessen) auch berücksichtigt. Der Umstand, dass die Erstbehörde in der Stellungnahme der Gemeinde Roppen keine Wahrnehmung der Interessen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu erkennen vermag (Seite 12, fünfter Absatz), kann seitens des Landesumweltanwaltes nicht nachvollzogen werden, gemäß Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 118 Abs 3 Z 9 wird die örtliche Raumplanung dezidiert als Besorgung im eigenen Wirkungsbereich angeführt.
Zweitens ist festzustellen, dass die Aufschüttung einer Fläche zum Zwecke einer Parkplatzgestaltung im Bereich eines bewaldeten Grundstückes ohne Betriebsgebäude einer Flächenwidmung bedarf. Gemäß tiris ist keine Flächenwidmung erkennbar und ist dem Landesumweltanwalt auch kein laufendes Umwidmungsverfahren bekannt.
Das im Bescheid angeführte langfristige Interesse der Verhinderung eines zu langen Wartens von LKWs auf der Gemeindestrasse, bevor sie in den Tierkörperentsorgungsbetrieb auf der gegenüberliegenden Straßenseite einfahren können, kann seitens des Landesumweltanwaltes nur sehr bedingt nachvollzogen werden und erscheint keinesfalls geeignet, das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Waldbestandes zu überwiegen: Nachdem die Zulieferung vom Westen her erfolgt und sich die Einfahrt zum Betrieb auf Höhe des westlichen Endes des geplanten Parkplatzes befindet, erschließt sich dem Landesumweltanwalt der Vorteil dieser Parkplatzfläche zur reibungslosen Einfahrt in den Betrieb nicht.

3. *Eine Variantenprüfung im Sinne des § 29 Abs 4 TNSchG 05 wurde nicht durchgeführt.*
Für den Landesumweltanwalt wäre es in einer ersten Sichtung durchaus vorstellbar und zweckmäßig, den bestehenden Parkplatz im Westen des Betriebes entsprechend zu adaptieren bzw. unter Umständen auch die Einfahrt in den Betrieb entsprechend zu verlegen, um wartende LKWs auf der Gemeindestrasse vermeiden zu können. Dergestalte Alternativen, die die Interessen der Natur nicht berühren und die Gemeindestrasse als raumordnerisch trennende Linie zwischen Gewerbegebiet und Waldbestand akzeptieren würden, wurden nicht näher geprüft.

IV. Fazit

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes hat es die erstinstanzliche Behörde verabsäumt,

- den entscheidungswesentlichen Sachverhalt festzustellen (zu lassen),
- eine Alternativenprüfung gemäß § 29 Abs 4 durchzuführen,
- und das fehlende öffentliche Interesse festzuhalten.

Der Landesumweltanwalt stellt daher nachfolgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1) im Sinne dieser Beschwerde die Bewilligung für den bekämpften Bescheid versagen,

in eventu

2) das Ermittlungsverfahren zur Behebung der angeführten beschwerdebegründenden Mängel vervollständigen, anschließend die Bewilligung versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesumweltanwalt:

(Mag. Walter Tschon)